

Förderprogramm Heidelberger Nachtökonomie

A. Ziel der Förderung: Unterstützung der Heidelberger Nachtökonomie

Die Corona-Pandemie und damit einhergehende Schließungen von Betriebsstätten durch Landesverordnungen haben die ohnehin schwierige Ausgangssituation vieler Betriebe der Nachtökonomie zum Teil dramatisch verschlechtert. Bereits vor der Corona-Pandemie war die Branche in Heidelberg in einer schwierigen strukturellen Situation, die sich nun durch tiefgreifenden Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus nochmals in erheblichem Maße verschlechtert.

Das Förderprogramm soll den Betrieben neben den Soforthilfeprogrammen des Landes und des Bundes im Jahr 2020 eine weitere, einmalige finanzielle Unterstützung auf kommunaler Ebene anbieten. Die Stadt Heidelberg unterstützt bereits im Rahmen der Wirtschaftsoffensive Betriebe, deren Vermieterin sie ist, durch ein Aussetzen (befristet auf sechs Monate) der Mietforderungen. Teilweise sind davon auch Clubs und sonstige Unternehmen der Nachtökonomie begünstigt. Um der strukturell schwachen Branche der Clubszene einen Ausgleich für diese Unterstützung entgegenzubringen, zielt das Förderprogramm auf die Betriebe ab, die nicht in einem städtischen Mietverhältnis stehen.

B. Zuwendungsempfänger und Förderungsgrundsätze

(1) Das Förderprogramm richtet sich an Heidelberger Musikspielstätten im Sinne des Absatz 2. Ihre Fläche darf maximal 1.000 m² und ihre Höchst-Besucherzahl 2.000 Personen betragen. Antragsberechtigt sind außerdem nur (Einzel-)Unternehmen mit Firmensitz (und Spielstätte) in Heidelberg.

(2) Musikspielstätten im Sinne des Förderprogramms sind Musikclubs, Clubs und Musikspielstätten ohne Livemusikcharakter.

Zu den Musikclubs und Clubs zählen Musikspielstätten, die im Jahr mindestens zwölf Livekonzerte inklusive künstlerischer DJ-Performances veranstalten und die in Absatz 1 genannte Größenordnung nicht überschreiten.

Zu den Musikspielstätten ohne Livemusikcharakter zählen Musikspielstätten, die ein erkennbares musikalisches Profil aufweisen, das eher unregelmäßig Livemusikveranstaltungen umfasst.

Nicht antragsberechtigt sind alle anderen Unternehmen, wie beispielsweise Bistros, Cafés oder Restaurants, die kein ausgewiesenes musikalisches Profil haben und deren Schwerpunkt auf dem gastronomischen Angebot liegt.

(3) Die Fördermittel sind für die Geschäftsraum-Miete des Unternehmens einzusetzen. Berechnungsgrundlage ist die im Mietvertrag geregelte Netto-Kaltmiete im Zeitraum 1. März bis 31. August 2020. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Miete bereits erlassen wurde (wie beispielsweise bei Clubs, die sich in einem städtischen Mietverhältnis befinden) oder eine Einstellung des Betriebs bereits feststeht.

(4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung des Darlehens ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden [Stand 09/2020: 200.000,00 Euro innerhalb von drei Jahren].

C. Finanzierungsart und Höchstbedarf

(1) Die Zuwendung wird einmalig als zinsloses Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von 15.000 Euro pro Unternehmen gewährt.

(2) Für den Fall, dass die im städtischen Haushalt veranschlagten Mittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge zu bedienen, wird der zuwendungsfähige Förderbetrag unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes anteilig reduziert.

D. Verfahren

(1) Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms entscheidet die Stadt Heidelberg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Voraussetzung ist, dass ein vollständiger, schriftlicher Förderantrag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Fördergrundsätze nach Abschnitt B. erfüllt sind. Hierzu ist der von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

Den Unterlagen ist eine Kopie des Mietvertrages beizufügen, aus dem die Netto-Kaltmiete ablesbar ist. Der Antragsteller hat offenzulegen, ob mit dem Vermieter Absprachen oder Nebenvereinbarungen getroffen wurden, die die Miethöhe im Förderzeitraum betreffen. Hierzu vorhandene Unterlagen sind ggf. ebenfalls in Kopie vorzulegen. Der Förderantrag ist bis zum 31. Oktober 2020 beim Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft zu stellen.

(3) Bei positiver Prüfung des Förderantrages bietet die Stadt dem Antragsteller in Höhe des ermittelten förderfähigen Bedarfs den Abschluss eines (zinslosen) Darlehensvertrages an; bei negativer Prüfung ergeht ein Ablehnungsbescheid. Wird ein Darlehensvertrag geschlossen, stellt die Stadt Heidelberg außerdem eine De-minimis-Bescheinigung aus.

(4) Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens wird ebenfalls vertraglich geregelt und beginnt ein Jahr nach Abschluss des Darlehensvertrages. Die Rückzahlung hat in bis zu drei Raten innerhalb eines Jahres zu erfolgen.